



Richtlinie über Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugung

1. August 2020

Änderungen



Richtlinie über Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Geburtstage
 - 2.1. Amtierende und ehemalige Kreisräte des Landkreises Biberach
 - 2.2. Bürger des Landkreises Biberach
 - 2.3. Mitarbeiter des Landratsamtes
 - 2.4. Ehemalige Mitarbeiter des Landratsamtes
 - 2.5. Sonstige Personen des öffentlichen Lebens
3. Eheschließung
 - 3.1. Von amtierenden Kreisräten und amtierenden Bürgermeistern des Landkreises Biberach
 - 3.2. Von Mitarbeitern des Landratsamtes
4. Ehejubiläen von Bürgern des Landkreises Biberach
5. Geburt eines Kindes
 - 5.1. Von amtierenden Kreisräten und amtierenden Bürgermeistern des Landkreises Biberach
 - 5.2. Von Mitarbeitern des Landratsamtes
6. Amts-, Dienst- und Betriebsjubiläen, Einsetzung von Bürgermeistern
 - 6.1. Amtierende Kreisräte des Landkreises Biberach
 - 6.2. Mitarbeiter des Landratsamtes
 - 6.3. Sonstige Personen des öffentlichen Lebens
 - 6.4. Einsetzung von Bürgermeistern im Landkreis Biberach
 - 6.5. Örtliche Gewerbebetriebe, Vereine im Landkreis Biberach
 - 6.6. Gemeinde- und Ortsjubiläen im Landkreis Biberach
7. Weihnachten
 - 7.1. Amtierende Kreisräte des Landkreises Biberach
 - 7.2. Führungskräfte und Personalrat im Landratsamt
8. Verabschiedungen
 - 8.1. Kreisräte des Landkreises Biberach
 - 8.2. Mitarbeiter des Landratsamtes
 - 8.3. Bürgermeister des Landkreises Biberach
 - 8.4. Sonstige Personen des öffentlichen Lebens
9. Krankheit
 - 9.1. Kreisräte des Landkreises Biberach
 - 9.2. Mitarbeiter des Landratsamtes



10. Beileidsbezeugungen

- 10.1. Amtierende und ehemalige Landräte des Landkreises Biberach
- 10.2. Amtierende Kreisräte des Landkreises Biberach
- 10.3. Ehemalige Kreisräte des Landkreises Biberach
- 10.4. Mitarbeiter des Landratsamtes
- 10.5. Ehemalige Mitarbeiter des Landratsamtes
- 10.6. Sonstige Personen des öffentlichen Lebens

11. Sonstige Ehrungen

12. Inkrafttreten



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen nach diesen Richtlinien obliegen dem Landrat.
- 1.2. Über Ehrungen und Beileidsbezeugungen für Personen, die nicht in diesen Richtlinien aufgeführt sind, wird im Einzelfall durch den Landrat entschieden. Der Landrat hat sich dabei an dieser Richtlinie in vergleichbaren Fällen zu orientieren.
- 1.3. Der Landrat kann im Einzelfall von diesen Richtlinien abweichen, wenn diese den Anforderungen des Einzelfalls nicht gerecht werden.
- 1.4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

2. Geburtstage

2.1. Amtierende und ehemalige Kreisräte des Landkreises Biberach

- 2.1.1. Bei allen runden Geburtstagen von amtierenden Kreisräten überreicht der Landrat ein Glückwunschsreiben, eventuell einen Blumenstrauß/Wein und ein Sach-/Geldgeschenk im Wert von bis zu 100 Euro.
- 2.1.2. Amtierende Kreisräte die unmittelbar am Sitzungstag oder mittelbar am den Sitzungstag Geburtstag haben überreicht der Landrat einen Blumenstrauß/Wein.
- 2.1.3. Ehemalige Kreisräte erhalten ab dem 65. Geburtstag an allen runden und 5er Geburtstagen ein Glückwunschsreiben des Landrats.

2.2. Bürger des Landkreises Biberach

- Zum 90. Geburtstag: Glückwunschsreiben des Landrats mit Sekträsent (0,2 l)
- Zum 95. bis 99. Geburtstag: Glückwunschsreiben des Landrats
- Zum 100. Geburtstag: Glückwunschsreiben des Landrats, Geldgeschenk im Wert von 100 Euro und Blumenstrauß im Wert von bis zu 20 Euro (Überreichung durch die Gemeinden)
- Ab 101. Geburtstag: Glückwunschsreiben des Landrats

2.3. Mitarbeiter des Landratsamtes

Bei allen runden Geburtstagen ab dem 50. Geburtstag überreicht der Landrat bzw. der Vorgesetzte ein Glückwunschsreiben des Landrats.

Amtsleiter und Dezernenten erhalten zum Geburtstag ein Glückwunschsreiben des Landrats. Bei runden Geburtstagen erhalten Amtsleiter und Dezernenten ein Glückwunschsreiben mit einem Weinpräsent oder Blumenstrauß bis 20 Euro.

2.4. Ehemalige Mitarbeiter des Landratsamtes (die vom Landratsamt aus direkt in den Ruhestand gegangen sind)

- Ab dem 70. Lebensjahr wird bei runden und 5er Geburtstagen ein Glückwunschsreiben des Landrats mit einem Sach-/Geldgeschenk im Wert von bis zu 20 Euro überreicht.



-Für Beschäftigte, die bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahrs ausgeschieden sind, gilt diese Regelung bereits ab dem 65. Geburtstag.

- 2.5. Sonstige Personen des öffentlichen Lebens (z. B. *Bürgermeister, Geistliche, Unternehmer, Schulleiter für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises, Minister, Landräte etc.*)
Der Landrat kann bei runden Geburtstagen ein Glückwunschsreiben mit eventuell Wein/Blumen und einem Sach-/Geldgeschenk im Wert von bis zu 100 Euro überreichen.

3. Eheschließung

- 3.1. Von amtierenden Kreisräten und amtierenden Bürgermeistern des Landkreises Biberach

Bei der Eheschließung erhalten amtierende Kreisräte und amtierende Bürgermeister des Landkreises Biberach ein Glückwunschsreiben des Landrats mit einem Präsent im Wert von bis zu 100 Euro.

- 3.2. Von Mitarbeitern des Landratsamtes

Bei der Eheschließung erhalten Mitarbeiter des Landratsamtes ein Glückwunschsreiben des Landrats mit einem Präsent im Wert von bis zu 10 Euro (Sektpräsent).

4. Ehejubiläen von Bürgern des Landkreises Biberach (50 Jahre – Goldene Hochzeit, 60 Jahre – Diamantene Hochzeit, 65 Jahre - Eiserne Hochzeit, 70 Jahre – Kupferne Hochzeit, 75 Jahre – Gnadenhochzeit)

- Glückwunschsreiben des Landrats mit Sektpräsent (0,2 l) (Überreichung durch die Gemeinden)

5. Geburt eines Kindes

- 5.1. Von amtierenden Kreisräten und amtierenden Bürgermeistern des Landkreises Biberach
Blumenstrauß im Wert von bis zu 20 Euro mit einem Glückwunschsreiben des Landrats.

- 5.2. Von Mitarbeitern des Landratsamtes

Glückwunschsreiben des Landrats mit einem Buch im Wert von bis zu 20 Euro.

6. Amts-, Dienst- und Betriebsjubiläen, Einsetzung von Bürgermeistern

- 6.1. Amtierende Kreisräte des Landkreises Biberach

Bei 20, 30 bzw. 40 Jahren Amtszeit:

6.1.1. Verdienstmedaille des Landkreistags in Bronze (für 20 Jahre), in Silber (für 30 Jahre) bzw. in Gold (für 40 Jahre)

6.1.2. Urkunde des Landkreistags



6.1.3. Sachgeschenk, Blumenstrauß im Wert von zusammen bis zu 30 Euro

6.2. Mitarbeiter des Landratsamtes

Einladung zu einer gemeinsamen jährlichen Feier mit Essen und Getränken für alle Betriebs- und Dienstjubilare mit Besuch einer kulturellen Veranstaltung, zusätzlich:

6.2.1. Beim 25-jährigen Jubiläum im öffentlichen Dienst

- Ehrenurkunde des Landrats
- Geldzuwendung nach gesetzlicher oder tariflicher Regelung
- Sonderurlaub nach gesetzlicher oder tariflicher Regelung

6.2.2. Beim 40- und 50-jährigen Jubiläum im öffentlichen Dienst wie 6.2.1, sowie Ehrenurkunde des Ministerpräsidenten

6.2.3. Bei einer Betriebszugehörigkeit (20, 30, 40, 50 Jahre): Zuwendung des Dienstherrn in Form von sach- und zweckbezogenen Warengutscheinen im Wert von bis zu 40 Euro

6.3. Sonstige Personen des öffentlichen Lebens (z. B. *Bürgermeister, Geistliche, Unternehmer, Schulleiter für Schulen in Trägerschaft des Landkreises etc.*)

Sach-/Geldgeschenk entsprechend der Bedeutung des Amtes und des Wirkens im Wert von bis zu 150 Euro.

6.4. Einsetzung von Bürgermeistern im Landkreis Biberach

Kreisbeschreibung und Blumen gegebenenfalls Sach-/Geldgeschenk im Wert von bis zu 100 Euro.

6.5. Örtliche Gewerbebetriebe, Vereine im Landkreis Biberach

Vereine und örtliche Gewerbebetriebe erhalten anlässlich eines runden Betriebs- oder Vereinsjubiläums und ab dem 25. Jubiläumsjahr alle 50 Jahre ein Geld-/Sachgeschenk in Höhe von 5 Euro pro Jahr des Bestehens, wenn der Verein bzw. der Gewerbebetrieb das Jubiläum in einem größeren Rahmen feiert und der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter teilnimmt; höchstens jedoch 500 Euro. Ausnahmsweise können Abteilungen Jubiläumsgaben erhalten, wenn sie einem Fachverband angeschlossen sind und die Feier in einem größeren Rahmen stattfindet und der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter teilnimmt.

6.6. Gemeinde- und Ortsjubiläen im Landkreis Biberach

Bei bedeutenden Gemeinde- und Ortsjubiläen, die in einem größeren Rahmen gefeiert werden und an denen der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter teilnimmt, leistet der Landkreis ein Geschenk im Wert von bis zu 500 Euro.

7. Weihnachten

7.1. Amtierende Kreisräte des Landkreises Biberach

Kleines Sachgeschenk, das im Rahmen eines Weihnachtsempfangs mit Essen und Getränken überreicht wird.

7.2. Führungskräfte (Dezernenten und Amtsleiter) und Personalrat im Landratsamt

Kleines Sachgeschenk, das im Rahmen eines Weihnachtsempfangs mit Essen und Getränken überreicht wird.



8. Verabschiedungen

8.1. Kreisräte des Landkreises Biberach

Bei der Verabschiedung erhalten Kreisräte ein Sach-/Geldgeschenk im Wert von bis zu 100 Euro, das vom Landrat persönlich überreicht wird.

Alternativ:

- Bei der Verabschiedung erhalten Kreisräte ein Sach-/Geldgeschenk im Wert von 5 Euro je angefangenes Jahr ihrer Kreistagszugehörigkeit.

Oder

- Gemeinschaftsaktion (wie zum Beispiel eine Baumpflanzaktion) mit einer gemeinsamen kleinen Feier mit Getränken und Essen.

8.2. Mitarbeiter des Landratsamtes

Mitarbeiter, die wegen Dienst-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Ende der Amtszeit oder wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem Dienst des Landratsamtes Biberach ausscheiden, erhalten bei der Verabschiedung ein Sach-/Geldgeschenk des Personalrats im Wert von bis zu 20 Euro, eine Zuwendung des Dienstherrn in Form von sach- und zweckbezogenen Warengutscheinen im Wert von bis zu 40 Euro sowie eine Zuwendung abhängig von der Betriebszugehörigkeit:

bis 15 Jahre	150 Euro
16 bis 30 Jahre	350 Euro
Über 30 Jahre	500 Euro

Für Führungskräfte ab der Amtsleiterenebene wird die Ausrichtung einer Verabschiedungsfeier durch das Landratsamt übernommen. Über die Ausgestaltung der Verabschiedungsfeier entscheidet der Landrat oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter in Abstimmung mit dem betroffenen Mitarbeiter im Einzelfall.

8.3. Bürgermeister des Landkreises Biberach

Soweit der Landrat oder ein von ihm benannter Stellvertreter an einer Verabschiedung eines Bürgermeisters innerhalb des Landkreises teilnimmt, erhält der Bürgermeister ein Geschenk im Wert von bis zu 150 Euro.

8.4. Sonstige Personen des öffentlichen Lebens (z. B. Geistliche, Unternehmer, Schulleiter für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises etc.)

Analog zu 8.2 entsprechend der Dauer und Bedeutung des Wirkens im Landkreis.

9. Krankheit

9.1. Kreisräte des Landkreises Biberach

Bei einem Krankenhausaufenthalt und/oder Rehaaufenthalt von mehr als drei Wochen wird ein Blumenstrauß und/oder ein Sach-/Geldgeschenk im Gesamtwert von bis zu 20 Euro übergeben.

9.2. Mitarbeiter des Landratsamtes

Bei einer Krankheit und/oder Reha von mehr als drei Wochen wird ein Blumenstrauß und/oder ein Sachgeschenk im Gesamtwert von bis zu 20 Euro übergeben.



10. Beileidsbezeugungen

10.1. Amtierende und ehemalige Landräte des Landkreises Biberach

- Nachruf des Landrats oder allgemeinen Stellvertreters bei der Trauerfeier
- Nachruf in den im Landkreis regelmäßig erscheinenden Medien
- Kranz oder Schale mit Schleife in den Landkreisfarben rot / gelb mit der Aufschrift: „Für den Landkreis - Der Landrat“ bzw. „Für den Landkreis - Der Erste Landesbeamte“ (Wert bis 150 Euro)
- Kondolenzschreiben an Hinterbliebene durch den Landrat oder allgemeinen Stellvertreter
- Trauerbeflaggung am Landratsamt, Bitte an die Städte und Gemeinden, es gleich zu tun
- Gedenkminute in der nächsten Kreistagssitzung

10.2. Amtierende Kreisräte des Landkreises Biberach

- Nachruf des Landrats oder allgemeinen Stellvertreters bei der Trauerfeier
- Nachruf entsprechend der von den Angehörigen aufgegebenen Anzeige (in der Regel erfolgt die Veröffentlichung in der Ausgabe bzw. in den Ausgaben, in der/denen die Todesanzeige erscheint)
- Kranz oder Schale mit Schleife in den Landkreisfarben rot / gelb mit der Aufschrift: „Für den Landkreis - Der Landrat“ (Wert bis 150 Euro)
- Kondolenzschreiben an Hinterbliebene durch den Landrat
- Gedenkminute in der nächsten Kreistagssitzung. Auf dem Platz des verstorbenen Kreisrats wird in der nächsten Sitzung des Kreistags ein Bild mit Kerze und Blumen aufgestellt.

Bei Tod eines nahen Familienangehörigen von amtierenden Kreisräten:

- Kondolenzschreiben des Landrats

10.3. Ehemalige Kreisräte des Landkreises Biberach

10.3.1. Bei mindestens 10 Jahren Amtszeit

- Nachruf in den Medien (in der Regel erfolgt die Veröffentlichung jeweils in der Ausgabe bzw. in den Ausgaben, in der/denen die Todesanzeige erscheint)
- Kondolenzschreiben an Hinterbliebene durch den Landrat

10.3.2. Bei mindestens 20 Jahren Amtszeit

- Nachruf in den Medien (in der Regel erfolgt die Veröffentlichung jeweils in der Ausgabe bzw. in den Ausgaben, in der/denen die Todesanzeige erscheint)
- Kondolenzschreiben an Hinterbliebene durch den Landrat
- Kranz oder Schale mit Schleife in den Landkreisfarben rot / gelb mit der Aufschrift: „Für den Landkreis - Der Landrat“ (Wert bis 150 Euro)

10.4. Mitarbeiter des Landratsamtes

- Nachruf des Vorgesetzten (in der Regel: Amtsleiter oder Dezernent) bei der Trauerfeier
- Nachruf in den Medien (in der Regel erfolgt die Veröffentlichung jeweils in der Ausgabe bzw. in den Ausgaben, in der/denen die Todesanzeige erscheint)
- Kondolenzschreiben an Hinterbliebene durch den Landrat
- Kranz oder Schale mit Schleife in den Landkreisfarben rot / gelb mit der Aufschrift: „Für den Landkreis - Der Landrat“ (Wert bis 150 Euro)

Bei Tod eines nahen Familienangehörigen während des Arbeitsverhältnisses:

- Kondolenzschreiben des Landrats oder Dezernent



10.5. Ehemalige Mitarbeiter des Landratsamtes

- 10.5.1. Bei ehemaligen Dezenten, Amtsleitern und Personalratsvorsitzenden
- Nachruf des Vorgesetzten (in der Regel: Amtsleiter oder Dezent) bei der Trauerfeier
 - Kondolenzschreiben an Hinterbliebene durch den Landrat
 - Kranz oder Schale mit Schleife in den Landkreisfarben rot / gelb mit der Aufschrift: „Für den Landkreis - Der Landrat“ (Wert bis 150 Euro)

- 10.5.2. Bei Mitarbeitern, die vom Landratsamt unmittelbar in den Ruhestand gegangen sind und dann innerhalb von zwei Jahren verstorben sind)
- Kondolenzschreiben an Hinterbliebene durch den Landrat / Dezent
 - Teilnahme an der Beerdigung durch Amtsleiter / Dezent

10.6. Sonstige Personen des öffentlichen Lebens (z. B. Bürgermeister, Geistliche, Unternehmer, Schulleiter für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Biberach etc.)

Entscheidung des Landrats im Einzelfall in Abhängigkeit von der Lebensleistung der Person des öffentlichen Lebens. Der Landrat hat sich dabei an den Regelungen für amtierende Kreisräte nach 10.2. dieser Richtlinie zu orientieren.

Soweit ein Kranz oder eine Schale von den Angehörigen nicht gewünscht wird, ist stattdessen eine Geldspende in gleiche Höhe möglich.

11. Sonstige Ehrungen

Besondere Leistungen in örtlichen Vereinen oder von Einwohner des Landkreises Biberach in auswärtigen Vereinen oder Einrichtungen können honoriert werden. Dies können sowohl sportliche Erfolge und Leistungen der kulturellen Vereine, insbesondere außergewöhnliche Aktivitäten innerhalb des Vereinszwecks oder zum Gemeinwohl sein. Die Ehrung erfolgt durch ein Geld- oder Sachgeschenk. Der Landrat entscheidet von Fall zu Fall.

Unberührt davon bleiben die Richtlinien über die Ehrung um den Landkreis Biberach verdienter Persönlichkeiten vom 1. April 1998 in der jeweils gültigen Fassung, ebenso andere Ehrungen entsprechend von Richtlinien, die der Kreistag oder andere Verbände verabschiedet hat.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Biberach, 15. Juli 2020

Dr. Heiko Schmid
Landrat